

Antrag

der Abg. Klaus Hoher und Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich ihrer Kenntnis nach die Populationsdichte von Wildtieren im Siedlungsraum im Land seit dem Wildtierbericht 2021 entwickelt hat (bitte differenziert nach Wildtierart);
2. wie sie aufgrund der in Ziffer 1 dargestellten Entwicklung das Risiko durch von Wildtieren im Siedlungsraum im Land verbreitete Krankheitserreger für Menschen und Haustiere bewertet (bitte differenziert nach Wildtierart);
3. vor welchen Herausforderungen das Wildtiermanagement im Siedlungsraum im Land ihrer Kenntnis nach aktuell steht, insbesondere im strukturellen und gesellschaftlichen Kontext;
4. wie sie den aktuellen Bedarf in der Bevölkerung für Unterstützung im Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum bewertet, der laut dem Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“ im Jahr 2017 bereits bei 97 Prozent lag (siehe auch Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“, Seite 15);
5. wie sie die aktuelle rechtliche Grundlage bewertet, nach welcher im befriedeten Bezirk der Einsatz von jagdlichen Mitteln dann zugelassen werden darf, wenn sich Konflikte zwischen Menschen und Wildtieren nicht durch Beratung oder präventive Maßnahmen beheben lassen, vor dem Hintergrund der massiven Ausbreitung invasiver Arten im Siedlungsraum, wie beispielsweise dem Waschbären;
6. ab wann ihrer Ansicht und Definition nach ein Mensch-Wildtier-Konflikt gelöst ist;
7. welche Gemeinden ihrer Kenntnis nach Stadtjäger direkt einsetzen, sodass diese unmittelbar im Rahmen ihrer Einsetzung aktiv werden können, ohne zuvor erteilte Einzelfallgenehmigungen, was sich laut dem Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“ vor allem in Groß- und Kleinstädten anbietet, wo gehäuft Mensch-Wildtier-Konflikte auftreten (siehe auch Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum, Seite 35);
8. inwiefern sie Kommunen beim Einsatz von Stadtjägern unterstützt (beispielsweise über Empfehlungen für Honorare, Art des Einsatzes etc.);
9. welche Erfahrungen ihr über die Zusammenarbeit von Wildtierbeauftragten und Stadtjägern vorliegen;
10. wie sie die aktuell zur Verfügung stehenden jagdlichen Mittel bewertet, die im befriedeten Bezirk nach behördlicher Genehmigung zum Einsatz kommen dürfen;
11. wann sie konkret die von ihr angekündigte ganzjährige Aufhebung der Schonzeit für Waschbären umsetzen wird bzw. die Änderung der Schonzeitenverordnung in Kraft treten wird;
12. inwiefern sie den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung aller Beteiligten am Wildtiermanagement im Siedlungsraum über die Landkreise hinaus mit eigenen Maßnahmen fördert, beispielsweise landesweiten Fachtagungen, Seminaren etc. (bitte auch mit konkreter Darstellung der jeweiligen Maßnahme sowie der hierfür bereitgestellten Mittel);

13. sofern sie den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der beteiligten Akteure am Wildtiermanagement im Siedlungsraum nicht fördert, was die Gründe hierfür sind;
14. inwiefern sie den Kommunen über die Förderung der Wildtierbeauftragten in den Landkreisen hinaus Landesmittel zur Verfügung stellt, beispielsweise damit diese auf den aktuellen Sachstand abgestimmte Managementpläne entwickeln und umsetzen können;
15. inwiefern sie Kommunen bei der Erstellung und Umsetzung von Managementplänen unterstützt.

25.7.2025

Hoher, Haußmann, Goll, Dr. Kern, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Karrais, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Seit Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in Baden-Württemberg im Jahr 2015 gilt Wildtiermanagement als öffentliche Aufgabe. Die rechtliche Grundlage für Stadtjäger und urbanes Wildtiermanagement ist im JWMG verankert, insbesondere in den §§ 13 und 13a JWMG. Auf Stadt- und Landkreisebene sind die zentralen Ansprechpersonen rund um das Thema Wildtiere die sogenannten Wildtierbeauftragten. Im JWMG ist ihre Rolle im Bereich Fachberatung in § 61 JWMG verankert. Optimalerweise ist der Stadtjäger für das Wildtiermanagement im Siedlungsraum die operative Ergänzung zur Rolle des Wildtierbeauftragten, der koordinative Aufgaben ausübt.

Im befriedeten Bezirk ruht die reguläre Jagd gemäß § 6 Bundesjagdgesetz bzw. § 13 JWMG. Stadtjäger dürfen im urbanen Raum dann jagdlich tätig werden, wenn präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder nicht ausreichen. Der Einsatz von jagdlichen Mitteln im befriedeten Bezirk bedarf behördlicher Genehmigung.

Der Antrag soll sich nach den aktuellen und geplanten Maßnahmen der Landesregierung zum Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum erkundigen.